

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 19 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 30 Pralreal IX.

Gesetzgebender Rath, 9. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Minorität der Polizeycommision, das Strafurtheil des B. Pfarrer Schweizer von Embrach betreffend.)

Vielleicht könnte er sich wohl an dem Einsender erholen, vielleicht aber auch nicht; weil dieser das Vermögen oder auch den Willen nicht hätte, die Buße zu übernehmen, und er nicht rechtlich dazu angehalten werden könnte.

Nebst der Reue, der vorgeblichen Absichtlosigkeit des Verfassers und dem Umstände, daß bei seinen nichts weniger als glücklichen Vermögensumständen, der Druck der zu bezahlenden Buße vorzüglich auf seine unschuldige Frau und Kinder fallen würde, findet aber die Minorität der Polizeycommision den vornehmsten Grund zu Gewährung seiner Bitte darin, daß der Staat und namentlich das Personale der obersten Behörden die beleidigte Partei ausmachen. Ihre ichtige Stellung B. Gesetzgeber, ist also mehr die beleidigter Bürger, deren Grossmuth ein reuender Beleidiger anspricht, als aber die der Gesetzgeber Helvetiens, und ohne Zweifel werden Sie auch dem Süßen, herzerhebenden Triebe, angethanen Beleidigungen zu verzeihen, und Böses mit Guten zu vergelten, nicht widerstehen wollen.

Das ist wohin die Minorität Ihrer Polizeycommision kommt, die dem zufolge darauf anträgt, daß nach dem Antrathen des Volkz. Rathes dem B. Pfarrer Schweizer, seine auferlegte Geldbuße von 400 Fr. nachgelassen werde.

Der Antrag der Minorität wird angenommen, und der angetragene Nachlass der Buße von 400 Fr. bewilligt.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds an Dürler's Stelle.

Vorgeschlagen wurden:

B. Krus, Altschultheiß von Luzern.

- Meyer, Justizminister.
- Zelger, Oberrichter vom Canton Waldstätten.
- Hecht, gew. Mitglied des großen Rathes.

Der B. Krus, Altschultheiß von Luzern, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des Rathes ernannt.

Die Finanzcommision erstattet über die Ratification verschiedener Nationalgüterverkäufe im C. Zürich einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die gleiche Commision erstattet über Nationalgüterverkäufe im C. Wallis einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Die drey Dorfschaften Font, Chabes und Châtillon, im District Steffis, Canton Freyburg, bilden zusammen eine Gemeinde, unter der Benennung der großen Gemeinde Font, und haben bisher ihre Gemeindgüter gemeinsam benutzt. Durch eine dem gesetzgebenden Rath eingereichte Petition, begeht nun die Mehrheit die Sonderung derselben nach ihrer Vertheilung unter die drey theilhabenden Dorfschaften, nach der Berechnung ihrer ansässigen Gemeindesassen, die ihr eigenes Feuer und Licht besitzen, und die Gemeindeschwerden tragen.

Die Mittheilhaber von Font widersehnen sich zwar dieser Sonderung nicht, wohl aber machen sie über die vorgeschlagene Vertheilungsart die Einwendung: daß die Sonderung nicht nach dem gleichen Maßstabe der Haushaltungen erfolgen könne, nach welchem bisher die Art der Benutzung bestimmt worden sey; hingegen vermeinen sie, die Berechnung der sämtlichen sowohl abwesenden, als wirklich in den drey Dorfschaften angesessenen Theilhaber, welche das zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht



haben, soll dieser Sönderung zur Grundlage dienen; weil mehrere von Font sowohl in Privat, als Militärdiensten stehen, und ihre Ausschliessung die Dorfschaft Font in dieser Vertheilung nahmhaft übervorteilen würde.

Ferner wünschten die von Font, daß es nach der Vertheilung, so wie es bey der gemeinsamen Benutzung in Uebung war, jedermann vergönnt seyn möchte, wenn er seinen Wohnsitz von einem Dorfe in das andere versetzen sollte, in Ertragung der dortigen Gemeindsbeschwerden, den Genuss dasiger Gemeindgüter ebensfalls fortsetzen zu können.

Ihre Finanzcommission, welche die beyden Petitionen genau untersucht, findet nun, daß die vorgeschlagene Sönderung zweckmässig sey, und dem Anschein nach, den drei Gemeinden einen grösseren Vorteil gewähren werde, als die bisherige gemeinsame Nutzung, also daß dieselbe Ihnen um so viel eher bewilligt werden könnte, als sie von den theilhabenden Dorfschaften allgemein begehr wird. Allein da über diesen Sönderungsfall von Gemeindgütern mehrerer genosschaften Gemeinden kein Gesetz vorhanden ist, das bestimmte Regeln enthaltet, nach denen die Sönderung vorgenommen und berichtiget werden kann, und da die verschiedenen theilhabenden Gemeinden in den Grundsäcken von einander abweichen, nach welchen sie diese Sönderung begehrten, so glaubt Ihre Finanzcommission, es sey diesem besondern Fall angemessen, in Ertheilung der Bewilligung für die angeherte Vertheilung, diese Gemeinden über die Sönderungsart, durch die Verwaltungskammer ihres Cantons in Regel zu setzen. Sie hat demnach die Ehre Ihnen folgende Botschaft aufzutragen:

B. Volk. Räthe! Der gesetzgebende Rath übersendet Ihnen die Petition und Gegenpetition der Mehrheit und Minderheit der aus 3 Dorfschaften bestehenden grossen Gemeinde zu Font, District Steffis, Canton Freiburg, wegen Sönderung ihrer Gemeindgüter. Indem der gesetzgebende Rath diese Sönderung bewilligt, ladet er Sie ein, B. Volk. Räthe, zu veranstalten, daß die sämtlichen Theilhaber über die ungleiche Vertheilungsart durch die Verwaltungskammer gegen einander ausglichen werden möchten.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Aus Anlaß einer Petition der Deiane und Pfarrer der fünf Classen des Cantons Leman oder des chmialigen Waadtlandes, ließen Sie an den Volksschungsrath eine Botschaft abgehen, in welcher

ein zweysaches Ansuchen enthalten war; daß eine bestraf die veräusserten Pfrundkapitalien des Cantons Leman in specie, von denen der gesetzgebende Rath zu Verfügung ihres Ersatzes ein Verzeichniß einforderte; das andere bezog sich auf die Rückstände der sämlichen Geistlichkeit, von denen der gesetzgebende Rath eine vollständige Berechnung verlangte, um das Resultat des endlichen Rückstandes, nach Abzug der von den eingegangenen Bodenzinsen geleisteten Zahlungen, mit den Estanzen der Bodenzinsen zu fernerer Verfügung einzusehen.

Die von dem Volksschungsrath mit seiner Botschaft vom 29. April erhaltenen Einberichte, sind in Absicht der veräusserten Capitalien, welche verschiedenen Pfründen des Cantons Leman zugehören, für die Geistlichkeit der fünf Classen beruhigend, indem bereits die mehreren durch andere Zinschriften ersetzt worden sind, und die noch mangelnden ungesäumt ersetzt werden sollen; in Absicht auf die eingeforderte Berechnung der rückständigen Gehalte der Geistlichen, betrifft der mit obiger Botschaft eingelangte Etat nur den Canton Leman, für welchen keine einseitige Verfügung getroffen werden kann, sondern der vollständige Etat der gesammten Geistlichkeit abgewartet werden muß.

Ihre Finanzcommission hat demnach die Ehre, B. Gesetzgeber, Ihnen anzurathen, diese Schriften einszuweilen ad acta zu legen und folgende Botschaft an den Volksschungsrath abgehen zu lassen:

B. Gesetzgeber! Der gesetzgebende Rath hat aus den mit Ihrer Botschaft vom 29. April erhaltenen Berichten eingesehen, daß die Verwaltungskammer des Cantons Leman die mehrern verwandten Pfrundgütten durch andere Zinschriften ersetzt habe und auch die übrigen ungesäumt ersetzen werde. Er ladet Sie, B. Volk. Räthe daher ein, dem Dekan zu Lausanne zu Handen der fünf Classen des Cantons Leman diese beruhigende Auskunft mittheilen zu lassen, und die Anzeige beizufügen, daß man sich mit den Rückständen der Geistlichen ebenfalls beschäftige, allein keine theilweise Verfügung für einen einzelnen Canton treffen könne.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation des Verkaufes vom Schlosse Farvagnier einen Bericht, der für 3 Tage auf den Ganztisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Schloßgüter von Thierstein, Canton Solothuren, deren Veräußerung Ihnen von der Volksschung vorgeschlagen wird, bestehen in zwey zum

Landbau dienlichen Häusern, Scheuer und Ställen, Pferdescheuer, Fruchtspeicher und einem Hühnerhäuslin; 61 1/2 Fucharten Mattland, 32 Fuch. Auerland und 73 Fuch. Weidland.

Sämtlich diese Gebäude und Liegenschaften wurden geschätzt auf Fr. 24000 und haben an der zweyten Steuerung gegolten Fr. 28503, so daß sich eine Ueberloofung erzeigt von Fr. 4503.

Ueber diese Veräußerung macht nun Ihre Finanzcommission folgende Betrachtungen:

1) Daz die Menge der Gebäude und die Größe der Liegenschaften, besonders der beträchtliche Halt an Mattland, mit der Lösung in keinem Verhältnisse zu stehen scheine;

2) Daz diese Vermuthung durch die Größe des Pachtzinses, der Fr. 1220 betrage, (was den Zins von nicht bloß Fr. 28503, sondern von Fr. 30500 ausmacht) beynahe zur Gewissheit erhoben werde;

3) Daz vermittelst dessen die Nation bey einer Veräußerung wirklich zu kurz kommen würde, alldieweil doch die Güter gemeinlich nicht das 4 vom 100 eintragen sollen;

4) Daz die Menge der gemeinsamen Ersteigerer, (es sind ihrer weniger nicht als 7, fast alle Cantons- oder Distriktsbeamte,) die Concurrenz der Bieter eher werde behindert haben, als aber derselben werde beförderlich gewesen seyn, wie denn auch auf den Gesamtaustruf aller Güter sonst niemand geboten hat; und endlich

5) Daz da keineswegs zu vermuthen sey, diese 7 Bürger werden ihre gekauften Liegenschaften gemeinsam besitzen wollen; sie bey deren Acquisition wahrscheinlich schon mit auf einen vortheilhaftern Verkauf werden Rechnung gemacht haben.

Aus allen diesen Gründen, vorzüglich aber wegen des schönen Pachtzinses, glaubt demnach die Finanzcommission, Ihnen B. G. anrathen zu sollen, die Ratifikation dieser Veräußerung zu verweigern.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Bollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Bollz. Rath! Die Generalversammlung der Anteilhaber an den Gemeindgütern von Riddes, Cant. Wallis, hat durch die dortige Municipalität und Gemeindkammer dem gesetzg. Rath das gedoppelte Begehren vortragen lassen, erstlich einen Theil ihrer Gemeindgüter unter sich vertheilen und zweyten dann einen Theil derselben zu Bestreitung der ihnen auffallenden grossen Auslagen, verkaufen zu dürfen.

In Bedenken aber, daß das Gesetz über die Bür-

gerrechte vom 13. Febr. 99 §. 19 verordnet, daß keine Gemeinde ihr Gemeindgut weder im Ganzen noch Theilsweise vertheilen solle, bis über die Art und Weise dieser Vertheilungen ein besonderes Gesetz werde bekannt gemacht werden; das Gesetz vom 15. Dec. 1800 dann nur auf diejenigen Gemeindgüter sich bezieht, welche nach bestimmten Rechtsämtern besessen werden; so findet der gesetzg. Rath, daß für einmal noch in das Theilungsbegehren der Gemeinde Riddes nicht eingetreten werden könne.

Was dann zweyten die Veräußerung von 30 Kuhrechten auf einer Alp und die von zwey schlechten Stücken Land anbetrifft; so wünschte der gesetzg. Rath vorerst noch mehrere Auskunft über diese Sache zu haben. Vornemlich scheint ihm zu wissen nöthig, ob diese Gemeinde etwa mit verschriebenen Schulden belastet sei? wie hoch sie sich ansteigen? und in welchem Verhältnisse dieselben gegen das sämtliche Capitalvermögen der Gemeinde stehen? Weiter verlangt der gesetzg. Rath auch zu vernehmen: ob alle und jede Anteilhaber sich dieses Verkaufes von einem Theil ihrer Gemeindgüter und der vorhabenden Verwendung des Erlöses an die meist verlustigen und bedürftigsten Gemeindgenossen zufrieden seyen? oder ob welche seyen, die sich diesem Vorhaben widersezten? In diesem letztern Fall müßten den Opponenten ihre Weigerungsgründe abgefordert und zu erforderlicher Prüfung an den gesetzg. Rath eingesandt werden. — Sie B. Bollz. Rath, belieben also diese Berichtseinziehung zu veranstalten. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Neue Geschichte von Frankreich durch eine Gesellschaft alter römischer Schriftsteller. — Reperies qui ob similitudinem morum, aliena malefacta sibi objectari putent. Tac. 8. Luzern bey Meyer und Comp. 1801. S. 107.

Eine Reihenfolge ausgehobner Stellen aus Cicero, Sallust, Tacitus, Livius, Suetonius, Aut. Gellius und mehreern andern römischen Geschichtschreibern, ließt hier, in grossen historischen Bügen, nicht selten auch in kleinerem Detail, die Geschichte der fränkischen Revolution, von der Versammlung der Generalstände im Frühling 1789 bis nach Bonapartes Großthaten im Spätjahre 1799. Die glückliche Auswahl und die Zusammenstellung der abgerissenen Gemälde, zeugen von der Einsicht und dem Tact des Herausgebers. Die kleine Schrift erschien im vorigen Jahre zu Paris, mit Frau